

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Recht
Verantwortung:	Herr Düllmann, Herr Motschull, Herr Berg

Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr

Beratungsfolge

08.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
09.12.2025	Sportausschuss	Vorberatung
15.12.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die „Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom ...“ in der als Anlage beigefügten Fassung.

Bezug

Ratssitzung vom 26.05.2025, Drucksachen-Nr. B/17/6538

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 In seiner Sitzung am 26.05.2025 hat der Rat der Stadt Oberhausen entsprechend
2 der Beschlussvorlage B/17/6538 beschlossen, dass er die Initiative des
3 Deutschen Olympischen Sportbundes, eine Bewerbung für Olympische und
4 Paralympische Spiele zu prüfen, begrüßt. Zugleich hat der Rat die Verwaltung
5 gebeten, eine Bewerbung für die Region Rhein-Ruhr weiterhin positiv zu
6 begleiten.
- 7 In der Folge dieses Beschlusses ist die gemeinsame Bewerbung der
8 Austragungsorte mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen weiter
9 konkretisiert und am 28.05.2025 in Köln als „Regionalkonzept Rhein-Ruhr –
10 Olympische und Paralympische Spiele“ in einer gemeinsamen Veranstaltung mit
11 dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein- Westfalen und
12 Hauptverwaltungsbeamten der teilnehmenden Städte und Gemeinden präsentiert
13 worden.
- 14 Da es von Beginn der Planungen an sowohl seitens des DOSB, als auch seitens
15 des Landes Nordrhein-Westfalen und der als Austragungsorte in Aussicht
16 genommenen Städte beabsichtigt war, die Bewerbung auf eine breite
17 Unterstützung durch die Bevölkerung zu stellen, wurde in einer Videokonferenz
18 zwischen dem Ministerpräsidenten und beteiligten Städten am 07.07.2025
19 verabredet, möglichst zeitgleich in allen Austragungsorten im Frühjahr 2026 einen
20 Ratsbürgerentscheid mit ausschließlicher Briefstimmabgabe durchzuführen;
21 hierfür ist inzwischen der 19.04.2026 vorgesehen.
- 22 Ein positives, mithin zustimmendes Ergebnis des jeweiligen Ratsbürgerentscheids
23 ist Voraussetzung für die Teilnahme einer Stadt an der an der Olympia-
24 Bewerbung der Region Rhein-Ruhr.
- 25 Die Bürgerentscheidsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2006
26 („Bürgerentscheidsatzung“) sieht ebenso wie die Mehrzahl der entsprechenden
27 Satzungen der an der Bewerbung beteiligten Städte die Durchführung eines
28 Ratsbürgerentscheids ausschließlich durch Stimmabgabe per Brief nicht vor. Eine
29 solche satzungsmäßige Grundlage ist jedoch rechtlich erforderlich.
- 30 Mit der nunmehr vorgelegten Satzung soll folglich eine wesentliche rechtliche
31 Voraussetzung dafür geschaffen werden, um in Oberhausen einen
32 Ratsbürgerentscheid über die Olympiabewerbung ausschließlich durch
33 Stimmabgabe per Brief durchführen zu können. Die Verwaltung hat sich hierbei
34 dem Beispiel anderer Städte folgend entschlossen, dem Rat nicht eine Änderung
35 der Bürgerentscheidsatzung vorzuschlagen, sondern ihm eine ausschließlich für
36 den hier relevanten Ratsbürgerentscheid zur Anwendung kommende gesonderte
37 Satzung vorzulegen, um zunächst praktische Erfahrungen mit einem
38 ausschließlich durch Stimmabgabe per Brief durchgeführten Bürgerentscheid zu
39 gewinnen.

- 40 Ggf. wird dem Rat in der Folge dieser Erfahrungen ein entsprechender Vorschlag
41 zur Änderung der Bürgerentscheidsatzung vorgelegt, der auch weitere sinnvolle
42 Anpassungen der Bürgerentscheidsatzung enthalten kann.
- 43 Weitere zwingende Voraussetzung für die tatsächliche Durchführung eines
44 Ratsbürgerentscheids über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der
45 Olympiabewerbung ist ein Ratsbeschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 der
46 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Hierzu legt die Verwaltung
47 dem Rat der Stadt eine gesonderte Drucksache vor.

Anlage/n

1 - Entwurf_Sondersatzung_Ratsbürgerentscheid_Olympiabewerbung_Oberhausen

Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ein aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Oberhausen im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympiabewerbung der Region Rhein-Ruhr für die Olympischen und Paralympischen Sommerspiele 2036, 2040 oder 2044 durchzuführender Ratsbürgerentscheid wird abweichend von den Bestimmungen der Bürgerentscheidsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2006 ausschließlich im Wege der Abstimmung per Brief nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.

§ 2 Abstimmungsgebiet

Abstimmungsgebiet ist das Stadtgebiet.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung, stellvertretender Abstimmungsleiter ist sein Vertreter im Amt; der Abstimmungsleiter und sein Vertreter können auf ihr Amt verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Er ist berechtigt, weitere Einzelheiten für die Durchführung des Bürgerentscheids festzulegen.
- (3) Der Oberbürgermeister bildet für jeden Briefstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sieben Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.

§ 4 Briefstimmbezirke

Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Briefstimmbezirke ein.

§ 5 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Stadtgebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten und Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt der Oberbürgermeister jede/n Abstimmungsberechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Gegenstand des Bürgerentscheids,
 2. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmungsberechtigten,
 3. den Tag der Abstimmung,
 4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Belehrung, dass jede/r Abstimmungsberechtigte nach § 10 dieser Satzung sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
 6. die Briefabstimmungsunterlagen bestehend aus dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag, dem Stimmschein (mit Versicherung an Eides statt), dem Merkblatt zur Briefabstimmung und dem Stimmbrief.

- (3) Spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung macht der Oberbürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage; beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Informationen zum Bürgerentscheid

- (1) Die Abstimmungsberechtigten werden über den Bürgerentscheid informiert. Die Informationen werden der Abstimmungsbenachrichtigung im Format DIN A4 (beidseitiger Schwarz-Weiß-Druck mit fortlaufender Nummerierung der Seiten) beigelegt.
- (2) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationen der Stadt Oberhausen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.
- (3) Die Informationsunterlagen enthalten neben den in Absatz 2 aufgelisteten Angaben
 1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief,
 2. eine kurze Begründung des Rates; die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten; kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sind auf deren Wunsch aufzunehmen,
 3. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen samt Angabe ihrer Fraktions- beziehungsweise Gruppenstärke, die Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sowie auf deren Wunsch Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.
- (4) Spätestens am 59. Tag vor dem Bürgerentscheid sind dem Oberbürgermeister die Stimmempfehlungen sowie eventuelle kurze sachliche Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppen einschließlich eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zuzuleiten. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen und Stimmempfehlungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 4 gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
- (6) Der Oberbürgermeister kann bei den nach Absatz 3 Nr. 2 darzustellenden Begründungen ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheides hierdurch gefährdet würde.
- (7) Die Informationen werden auch im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen veröffentlicht.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle eines Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen und darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme per Brief geheim ab.
- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Der/Die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen oder diesen zu verschließen, bestimmt eine andere Person, deren technischer Hilfe er/sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will.
- (4) Der/Die Abstimmende
 1. kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 2. unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Abstimmung per Brief unter Angabe des Tages,
 3. steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen Stimmbriefumschlag,
 4. verschließt den Stimmbriefumschlag und
 5. übersendet oder übergibt den Stimmbriefumschlag an den Oberbürgermeister so rechtzeitig, dass dieser bei ihm am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr eingeht.

Hat der/die Abstimmende den Stimmzettel durch eine Hilfsperson (Absatz 3 Satz 2) kennzeichnen lassen, so hat diese/r auf dem Stimmschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu bestätigen, dass sie/er den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen ist vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Stimmbriefe (§ 10 Abs. 4 Buchstabe e) unzulässig.

§ 12 Prüfung der Stimmabgabe per Brief

- (1) Die Abstimmungsvorstände öffnen die Stimmbriefe nacheinander und entnehmen ihnen jeweils den Stimmschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Stimmschein in einem Verzeichnis von für ungültig erklärten Stimmscheinen aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Stimmscheines erhoben, so ist der betroffene Stimmbrief samt Inhalt unter Kontrolle der/des Vorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Stimmbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in das Briefabstimmungsbehältnis gelegt.
- (2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der/die Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Feststellung des jeweiligen Abstimmergebnisses obliegt dem Abstimmungsvorstand des Briefstimmbezirkes.
- (4) Die Stimme eines/einer Abstimmungsberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er oder sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr/sein Stimmrecht verliert.

§ 13 Stimmzählung

- (1) Mit der Stimmzählung darf der Abstimmungsvorstand nicht vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Stimmbriefe (§ 10 Abs. 4 Buchstabe e) beginnen.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand und stellt das Ergebnis im Briefstimmbezirk fest.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Er ist an die jeweils vom Abstimmungsvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden. Bestehen Zweifel an dem Abstimmungsergebnis, kann der Rat eine erneute Zählung in einzelnen Briefstimmbezirken verlangen und auf dieser Basis eine rechnerische Berichtigung vornehmen. Ein knappes Abstimmungsergebnis allein begründet keine Neuauszählung.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden diese in einem nicht zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16 Kosten der Abstimmung

Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt. Eine Erstattung von Kosten Dritter findet im Übrigen nicht statt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen

Auf die Durchführung des Bürgerentscheids finden die Vorschriften des KWahlG NRW und der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 18

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.